

**DER INNENMINISTER
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**Kriminalpolizeiamt
- 12a - 20.18 -

(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Kiel, den 18. Oktober 1976
☎ (04 31)
51 17 -
oder 51 17 - 1

Kriminalpolizeiamt · Mühlenweg 166 · Haus 11 · 2300 Kiel 1

Aussagegenehmigung

Ich erteile Herrn Kriminalhauptmeister Axel S ö r e n s e n ,
Kriminalpolizeiamt, in dem Verfahren vor dem 2. Strafsenat des
Oberlandesgerichts Stuttgart, Mehrzweckgebäude Stuttgart-Stamm-
heim, Asperger Str. 49, Az. 1/74, gegen Andreas Baader u.a.
Aussagegenehmigung hinsichtlich des ihm bekannten strafrecht-
lich relevanten Sachverhalts. Die Aussagegenehmigung erstreckt
sich nur auf den Bereich, in dem der Beamte bei seinen Ermitt-
lungen tätig geworden ist.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die gem.§62 Bun-
desbeamtengesetz (§ 78 Abs.1 Landesbeamtengesetz) dem Wohl des
Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die
Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder ernst-
lich erschweren könnten.

Aussagen über Einsatzgrundsätze, Personalstärke der Dienststelle
und Namen der eingesetzten Beamten (ausgenommen Zeugenbenennung),
Auswertungs- und Bekämpfungssysteme, technische Einrichtungen
und Einsatzmittel, Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie
vertraulich erlangte Informationen sind von der Aussagegenehmi-
gung ausgenommen.

Sollte nach Meinung des Gerichtes die Darlegung eines dieser
Punkte für die Feststellung der Strafbarkeit der Angeklagten
bedeutungsvoll sein, dann bedarf es unter schriftlicher Kon-
kretisierung spezieller Einzelfragen eines weiteren Antrages.

In Vertretung
des Amtsleiters

Lhr